

Welche Rechte und Pflichten habe ich? Was muss ich beachten?

Auch in Einrichtungen herrscht große Verwirrung darüber, welche Rechten und Pflichten bei dem Vollzug des Masernschutzgesetzes (Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der der Impfprävention) zu beachten sind. Deshalb ist es wichtig, seine eigenen Rechte und Pflichten zu kennen und dafür einzustehen.

! Das Masernschutzgesetz gilt für: Personen, die nach **1970** geboren sind, **Kinder ab 1 Jahr**, Minderjährige, die in **Gemeinschaftseinrichtungen betreut** werden (z.B. Schule, Kindergarten), **medizinisches Personal** (z.B. in Krankenhäusern, Arztpraxen, Kindergärten).
Es gelten folgende Fristen: **Übergangsfrist bis 31.12.2021**, wenn das Kind bereits seit **01.03.2020** im Kindergarten ist oder Personen schon dem 01.03.2020 in einer betroffenen Einrichtung arbeiten. Bei **Neueintritt** ist der Nachweis sofort zu erbringen.

Der Nachweis kann erbracht werden in Form von:

- ◆ Nachweis der zweifachen Masernimpfung
- ◆ ärztliches Zeugnis über die Immunität gegen Masern (z.B. Titernachweis)
- ◆ ärztliches Zeugnis über bestehende, dauerhafte Kontraindikation in Bezug auf die Masernimpfung
- ◆ Bestätigung einer Gemeinschaftseinrichtung oder staatlichen Stelle, dass dieser Nachweis bereits erbracht wurde.



In einer Kontraindikationsbescheinigung müssen folgende Kriterien enthalten sein: dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann. Diagnosen oder Gründe müssen aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht nicht aufgeführt sein.



Der Nachweis darf nicht einbehalten oder kopiert werden, erst ist lediglich vorzulegen. Gemeinschaftseinrichtungen müssen ärztliche Bescheinigungen nicht auf ärztliche oder juristische Korrektheit prüfen. Bei Verdacht auf unrichtige Gesundheitszeugnisse können sie diesen Verdacht dem Gesundheitsamt melden.

Weitere Informationen dazu unter impfentscheidung.online